

Gründungsversammlung am 14.01.2014
Satzung (gemeinnütziger Verein)

§1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen: **Bürgerforum Bad Herrenalb**
- 2.) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- 3.) Der Sitz des Vereins ist 76332 Bad Herrenalb.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist :
Das Gemeinwohl in Bad Herrenalb und die Transparenz zwischen den Bürgern und der Stadtverwaltung zu fördern.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 3.) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum 31.12. eines Jahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 6.) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7.) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit mind. 20,- €/Jahr festgesetzt. Aufnahmebeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Vorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 3 Beisitzern.
- 2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den unter Abs.1. genannten Personen. Vertretungsberechtigt sind der 1. mit dem 2. Vorsitzenden, oder einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit einer weiteren Person aus dem Vorstand.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4.) Eine Wiederwahl nach Ende der Amtszeit ist möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar im 1. Quartal eines Jahres. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2.) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen vor Termin wahlweise durch E-mail oder Post und durch die Veröffentlichung im Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt.
- 3.) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1). Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende Organisation gemäß Beschluss der Gründungsversammlung:

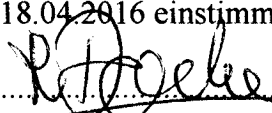

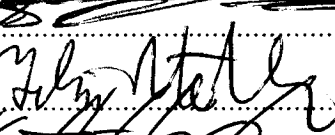

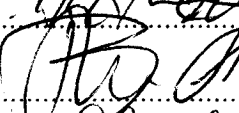
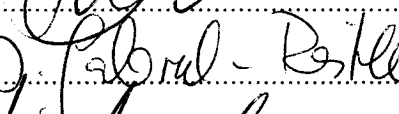
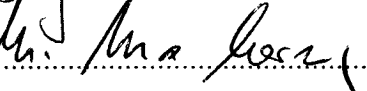
„Krankenpflegeverein Bad Herrenalb und Dobel e.V.“

Sollte dieser Verein bei der Auflösung nicht mehr bestehen, wird in der Mitgliederversammlung eine neue gemeinnützige Organisation bestimmt.

Bad Herrenalb, den : 14.01.2014 , Geändert am 18.04.2016

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern,
die an der Änderung der Satzung teilgenommen haben.

Am 18.04.2016 einstimmig beschlossen

1. 	8.
2. 	9.
3. 	10.
4. 	11.
5. 	12.
6. 	13.
7. 	14.